

► Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetz (VOASG)

### Das sind die neuen pharmazeutischen Dienstleistungen

| Der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) haben sich auf die pharmazeutischen Dienstleistungen in Vor-Ort-Apotheken geeinigt. |

Demnach können die Apotheken ab sofort fünf pharmazeutische Dienstleistungen anbieten:

1. Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation (für Patienten mit mindestens fünf Arzneimitteln in Dauertherapie); Vergütung 90 Euro netto
2. Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten; Vergütung 90 Euro netto + 17,55 Euro netto für das Folgegespräch
3. Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie (für Patienten, die orale Antitumortheraeutika einnehmen); Vergütung 90 Euro netto + 17,55 Euro netto für das Folgegespräch
4. Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck (für Patienten mit Bluthochdruck und Verordnung eines Antihypertensivums); Vergütung 11,20 Euro netto
5. Standardisierte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik (für Patienten ab sechs Jahren, die Inhalativa verordnet bekommen); Vergütung 20 Euro netto

**Beachten Sie** | Die Dienstleistungen 1 bis 3 dürfen nur durch Apotheker mit entsprechender Fortbildung erbracht werden, die Dienstleistungen 4 und 5 hingegen vom gesamten pharmazeutischen Personal.

► Arzneimittelversorgung

### Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine in die GKV

| Seit dem 01.06.2022 sind Flüchtlinge aus der Ukraine nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) V bundeseinheitlich gesetzlich krankenversichert. Gemäß § 175 Abs. 3 S. 2 SGB V organisiert die zur Meldung verpflichtete Stelle (z. B. Jobcenter oder Sozialamt) die Aufnahme in die GKV, sofern der Flüchtling nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht selbst eine Krankenkasse auswählt. |

► Hilfsmittelversorgung

### Pflegehilfsmittel: freie Preiskalkulation weiterhin gestattet

| Noch ein weiteres Mal wurde die Ausnahmeregelung zur freien Preiskalkulation bei der Abrechnung von Pflegehilfsmitteln verlängert. Sie gilt jetzt bis zum 30.09.2022. Für die Abrechnung von FFP2-Masken bei den Pflegekassen, die die Abrechnung explizit gestatten, wurde die Ziffer 54.99.01.5001 für partikelfiltrierende Halbmasken eingeführt. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Apotheken können  
fünf pharmazeutische  
Dienstleistungen  
anbieten

Seit 01.06.2022  
besteht Zugang  
zur GKV

Ausnahmeregelung  
gilt jetzt bis zum  
30.09.2022